GEMEINDE EGENHOFEN

Landkreis Fürstenfeldbruck

7. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG IN UNTERSCHWEINBACH

Fl. Nr. 28/3 und 28/4

A) PLANZEICHNUNG

B) BEGRÜNDUNG

ENTWURF

Fassung vom 22.01.2024

Projektnummer: 23114
Bearbeitung: CN

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

A) PLANZEICHNUNG 4

B) BEGRÜNDUNG 5

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Egenhofen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, folgenden

7. Änderung der Ortsabrundungssatzung in Unterschweinbach

als Satzung.

<u>Bestandteile des Bebauungsplanes:</u>

A) Planzeichnung M 1 : 1.000

- Festsetzung durch Planzeichen

B) Begründung

Hinweis:

Geändert wird ausschließlich die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. Darüber hinaus gelten weiterhin alle Festsetzungen der rechtskräftigen Ortsabrundungssatzung mit ihren 6 Änderungen.

A) PLANZEICHNUNG

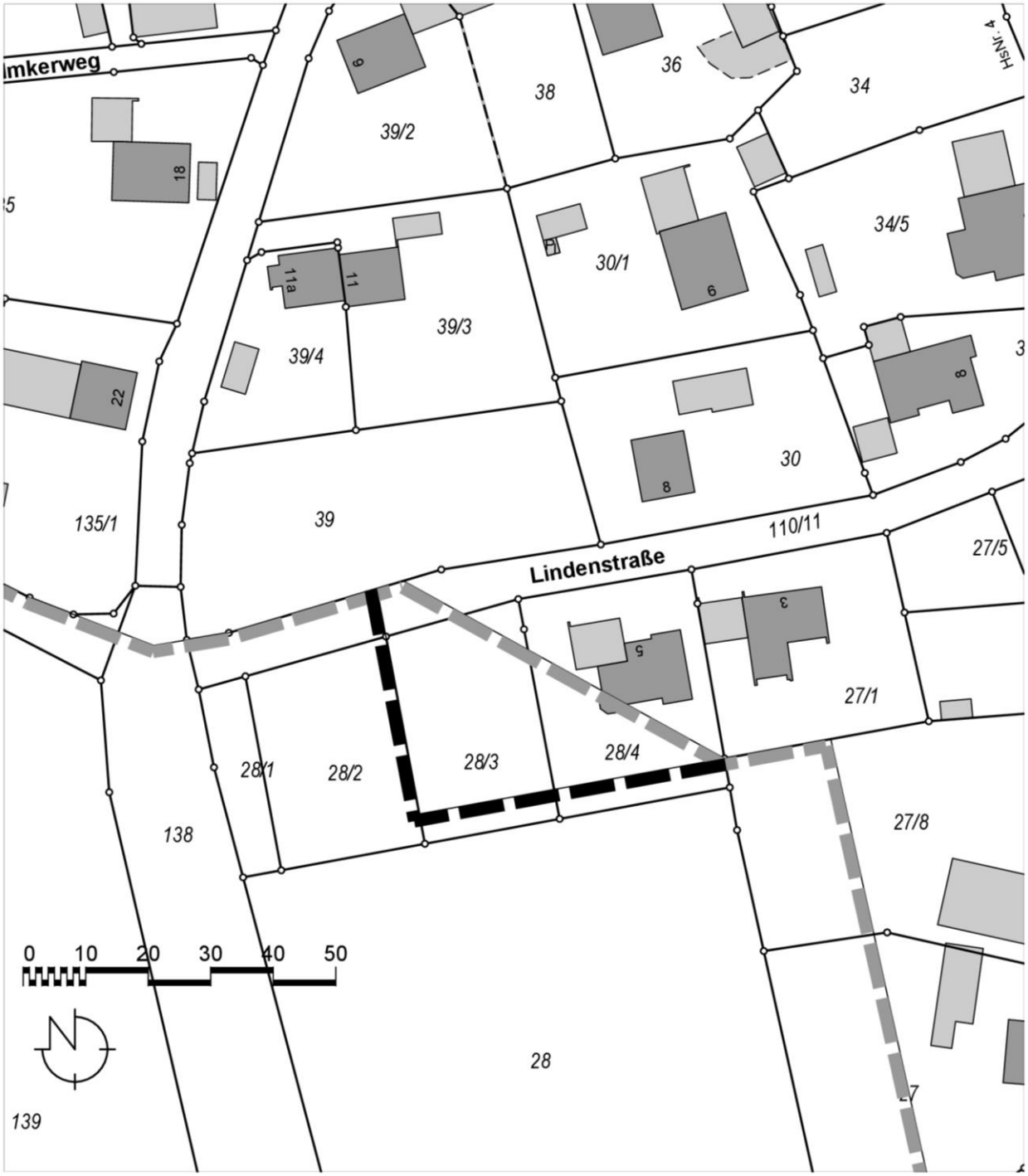

Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach

Geltungsbereich der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach

B) BEGRÜNDUNG

Anlass für die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist die Anfrage auf Schaffung von zusätzlichem Baurecht auf der Flurnummer 28/3, um den Bedarf insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnraum zu decken. Dies wird durch die Erweiterung des Geltungsbereichs auf den Flurnummern 28/3 und 28/4 erreicht und entspricht zudem den Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes, der das Gebiet als Mischgebiet ausweist. Die zukünftig zulässige Bebauung soll dem Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Ortsentwicklung nachkommen. Das Land und die Fläche als eine der kostbarsten Ressourcen, muss hinsichtlich der Dichte wohlbedacht überplant und ggfls. neu überdacht werden, um auch die folgenden Generationen vorausschauend zu berücksichtigen und im Sinne einer nachhaltigen Zukunft zu handeln.

Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden die zeichnerischen Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung innerhalb der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach vollständig ersetzt.

Gemeinde Egenhofen

Egenhofen, den .....

.....

Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom …….. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach beschlossen.

2. Zu dem Entwurf der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach in der Fassung vom ……..wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ……..bis …….beteiligt.

3. Der Entwurf der 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach in der Fassung vom ……..wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ……..bis ……..öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ……..die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ……..als Satzung beschlossen.

   Gemeinde Egenhofen, den . . . . . .

   .....

   Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

5. Ausgefertigt

   Gemeinde Egenhofen, den . . . . . .

   .....

   Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zur 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach wurde am . . . . . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 7. Änderung der Ortsabrundungssatzung Unterschweinbach ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Gemeinde Egenhofen, den . . . . . .

   .....

   Martin Obermeier, 1. Bürgermeister (Siegel)